



Amtsgericht Königs Wusterhausen

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 28.09.2026	11:00 Uhr	Saal 1, Sitzungssaal	Amtsgericht Königs Wusterhausen, Schlossplatz 4, 15711 Königs Wusterhausen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Senzig

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Senzig	7, 280	Landwirtschaftsfläche, Brunhildstraße 3	68	1520 BV-Nr. 3
Senzig	7, 281	Gebäude- und Freifläche, Brunhildstraße 3	700	1520 BV-Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen und aufgrund einer Innen- und Außenbesichtigung):

Das bereits seit 2020 nicht mehr bewirtschaftete Grundstück setzt sich aus zwei Flurstücken zusammen, die durch ein sich im Eigentum Dritter befindliches Grundstück (Flurstück 61) voneinander getrennt sind. Sie bilden daher keine in sich geschlossene Grundstücksfläche. Das Versteigerungsobjekt ist vernachlässigt und verwildert. Es handelt sich um Rohbauland.

Das Flurstück 281 ist von der Straße aus nur über das Fremdgrundstück (Flurstück 61) erreichbar. Auf ihm befinden sich eine eingeschossige, nicht unterkellerte Gartenhausruine mit Pultdach (Baujahr ca. 1930) und zwei Schuppen. Der Zustand der Bebauungen lässt eine weitere, wirtschaftlich nachhaltige Nutzung ohne durchzuführende umfassende Instandsetzungs-/ Modernisierungsmaßnahmen nicht zu.

Das straßenseitig gelegene Flurstück 280 ist mit geringem Baumbestand bewachsen.

Verkehrswert:

108.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen:

Frau Herz und Frau Krüger, Tel. 03375 271-0.

Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.